

*Notiz für den Direktor der Direktion für Völkerrecht
des Politischen Departements, E. Diez¹*

BUNDESBESCHLUSS² ÜBER DIE VERWENDUNG DER IN DER SCHWEIZ BEFINDLICHEN
VERMÖGEN RASSISCH, RELIGIÖS ODER POLITISCH VERFOLGTER AUSLÄNDER
ODER STAATENLOSER

Vertraulich

Bern, 10. Februar 1975

Unter dem Vorsitz von Ständerat Eggenberger und in Anwesenheit von Herrn Bundesrat Furgler fand am 10. Februar 1975 die Sitzung der Kommission des Ständerates zur Vorberatung des im Ingress erwähnten Bundesbeschlusses statt.

Nach seinem einleitenden Votum, in welchem er die Genesis des BB skizziert³, gibt mir Herr Bundesrat Furgler Gelegenheit, die Kommission in vertraulicher Weise über die beiden mit Polen⁴ und Ungarn⁵ getroffenen Vereinbarungen zu orientieren, die eine abweichende Regelung vorsehen.

In der Eintretensdebatte kritisiert Herr Ständerat Stucki die Tatsache, dass man zwei sozialistischen Staaten so weit entgegengekommen ist. In ihren Antworten unterstreichen die Herren Bundesrat Furgler und Prof. Hausheer die Notwendigkeit für die Schweiz, ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen nachzukommen⁶. Ergänzend weise ich auf die besonderen Umstände⁷ hin, die bei diesen Vereinbarungen eine Rolle gespielt haben und betone, dass diese lange vor Inkrafttreten des BB über die erblosen Vermögen vom 20. Dezember 1962⁸ eingegangen worden sind und zwar im Interesse von

1. *Notiz*: CH-BAR#E2001E-01#1987/78#564* (B.42.13). *Verfasst und unterzeichnet von Th. Wernly. Visiert von E. Diez und B. Dumont.*

2. Bundesbeschluss über die Verwendung der in der Schweiz befindlichen erblosen Vermögen rassistisch, religiös oder politisch verfolgter Ausländer oder Staatenloser vom 3. März 1975, AS, 1975, S. 533–534.

3. *Vgl. dazu Dok. 129*, dodis.ch/38349, *Anm. 3.*

4. Vertrauliches Protokoll zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Polen betreffend die Entschädigung der schweizerischen Interessen in Polen vom 25. Juni 1949, dodis.ch/8319.

5. Vertrauliches Protokoll zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Ungarischen Volksrepublik betreffend die Abgeltung der schweizerischen Interessen in Ungarn vom 19. Juli 1950, dodis.ch/2520.

6. *Zur Überweisung der polnischen «erblosen» Vermögen an die polnische Nationalbank vgl. die Notiz von H. Hoffmann an F. Moser vom 19. Dezember 1973*, dodis.ch/38393; *das Schreiben von E. Diez an P. A. Nussbaumer vom 13. August 1975*, dodis.ch/38394 *sowie die Note der schweizerischen Botschaft in Warschau an das polnische Aussenministerium vom 20. August 1975*, dodis.ch/38395.

7. *Vgl. zu Polen DDS, Bd. 17, Dok. 132*, dodis.ch/4761 *sowie Dok. 134*, dodis.ch/4760 *und zu Ungarn DDS, Bd. 18, Dok. 32*, dodis.ch/8539.

8. Bundesbeschluss über die in der Schweiz befindlichen Vermögen rassistisch, religiös oder politisch verfolgter Ausländer oder Staatenlosen vom 20. Dezember 1962, AS, 1963, S. 423–432.



geschädigten Landsleuten. Herr Ständerat Stucki erklärt sich von diesen Antworten befriedigt.

Herr Bundesrat Furgler weist schliesslich darauf hin, dass der Bundesrat im Interesse der Sache und im Bestreben, eine unerwünschte öffentliche Polemik mit internationalem Echo⁹ zu vermeiden, eine Differenz zwischen den beiden Räten vermeiden will und sich deshalb mit dem einstimmigen Entscheid des Nationalrates ($\frac{2}{3}$ an Schweizerischen Israelitischen Gemeindebund – $\frac{1}{3}$ an Schweizerische Zentralstelle für Flüchtlingshilfe statt an IKRK) abfindet.

Dieser Meinung schliesst sich die Kommission an und beschliesst einstimmig, dem BB in der Version des Nationalrates zuzustimmen¹⁰.

9. Vgl. dazu Dok. 129, dodis.ch/38349, bes. Anm. 5.

10. Zum zustimmenden Beschluss des Ständerats vom 3. März 1975 vgl. Aml. Bull. SR, 1975, S. 101–104.